

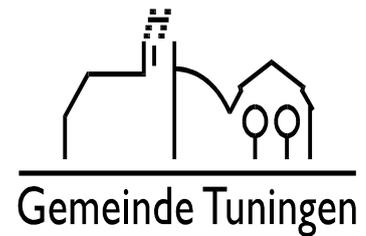
Technischer Ausschuss

Drucksache Nr. TA-2017-000012

öffentlich

Az.: 023.22; 632.6

Verantwortlich: Sandra Ittig



Sitzung am: 18.05.2017

TOP: 1.1

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport und Abstellraum, Neuffenstraße 3

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Der Bauherr beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport und Abstellraum in der Neuffenstraße 3.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Breite“.

Der Lageplan und Schnitte sind beigefügt.

Das Bauvorhaben wurde bereits vorab als Bauvorbescheid eingereicht. Über dieses wurde in der Technischen Ausschuss-Sitzung am 21.07.2016 (Drucksachennummer: TA-2016-000016) beraten und genehmigt.

Folgende Änderungen hat der Bauherr zu dem am 21.07.2016 genehmigten Baugesuch eingereicht:

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
Überschreitung der südlichen Baugrenze mit dem Haus, Dachvorsprung und Terrasse in einer Gesamtlänge von 10,50 m und einer Gesamtbreite von 6,00 m.	Überschreitung der südwestlichen Baugrenze (ca. 5,00 m x ca. 11,50 m)
Überschreitung der westlichen Baugrenze mit dem Haus und Dachvorsprung in einer Länge von 9,50 m und einer Breite von 3,00 m.	Überschreitung der nordwestlichen Baugrenze Breite von 3,00 m und einer Länge von ca. 12,00 m
Errichtung eines Doppelcarports außerhalb der Baugrenze (ursprünglich eingereicht 6,00 m x 6,00 m)	Errichtung eines Doppelcarports mit Abstellraum außerhalb des überbaubaren Bereiches (7,28 m breit und 8,50 m lang). Dadurch verringert sich der Abstand zur Straße von 5,00 m auf 4,00 m. Errichtung des Carports in Holzbauweise und nicht wie vorgeschrieben in der massiven Bauweise
Errichtung eines Kreuzsatteldaches	Errichtung eines Satteldaches
DG sollte nicht ausgebaut werden	Im DG soll ein Schlafzimmer mit Bad entstehen.

Außerdem soll die geplante Terrasse südwestlich des Baufensters in der nicht überbaubaren Fläche errichtet werden. Dafür benötigt der Bauherr eine Zulassung.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss beschließt, dem Bauvorhaben zuzustimmen und folgende Befreiungen zu erteilen:

- Überschreitung der südwestlichen Baugrenze (ca. 5,00 m x ca. 11,50 m)
- Überschreitung der nordwestlichen Baugrenze Breite von 3,00 m und einer Länge von ca. 12,00 m
- Errichtung eines Doppelcarports mit Abstellraum außerhalb des überbaubaren Bereiches (7,28 m breit und 8,50 m lang).
- Errichtung des Carports in Holzbauweise und nicht wie vorgeschrieben in der massiven Bauweise